

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 26. Feber 1973

7. Stück

10. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren; Änderung.

## 10.

**Gesetz vom 26. Jänner 1973 betreffend Änderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1967 und 2/1970**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1967 und 2/1970 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächegebühr zu-

sammen und schließt die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, vom 15. Juni 1972 ein.“

2. In § 8 hat der erste Halbsatz des Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Einheitssatz beträgt ein Drittel der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanals, vervielfacht mit 1,08;“.

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Kanaleinmündungsgebühr richtet sich nach dem Einheitssatz im Zeitpunkt der Erlassung des Bemessungsbescheides.

Der Landeshauptmann: Slavik  
Der Landesamtsdirektor: Ertl